Mustertaxordnung schwere Sprache

Das folgende Dokument enthält Inhalte, die in einer Taxordnung enthalten sein sollen.

Sie können die Mustertaxordnung als Vorlage benutzen oder eine eigene erstellen. Wenn Sie es bevorzugen, eine eigene Taxordnung zu erstellen, sind insbesondere der Grundleistungskatalog sowie die Vorgaben zur Taxhöhe des Kantonalen Sozialamtes zu berücksichtigen.

Falls Sie sich auf diese Vorlage stützen wollen:

Diejenigen Passagen, die individuell auszufüllen sind, sind grau hinterlegt.

Diejenigen Elemente, die nur für beitragsberechtigte Institutionen gelten, sind grün hinterlegt.

Diejenigen Elemente, die nur für beitragsberechtigte Institutionen mit nach der IBB-Gesamteinstufung differenzierten Taxen gelten, sind gelb hinterlegt.

Taxordnung Name Institution

**Gültigkeit**

Tarife ab 1.1.202Y bis 31.12.202Y

Diese Taxordnung gilt für Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich mit IV-Rente[[1]](#footnote-1), die beitragsberechtigte Plätze[[2]](#footnote-2) belegen.  
Für Personen ohne IV-Rente können die Pensionspreise abweichen.  
Bei Personen, die über die Interkantonale Vereinbarung über Soziale Einrichtungen (IVSE) verrechnet werden, legt der zuständige Kanton die Taxen fest.

**Finanzierung des Aufenthalts**

Die (vom Kanton vorgegebenen) Normkosten[[3]](#footnote-3) eines Wohnaufenthaltes werden durch die Bewohnerinnen und Bewohner sowie den Kanton getragen. Die Bewohnerin oder der Bewohner bezahlt maximal die Normkosten.  
Die Verteilung der Beiträge erfolgt dabei folgendermassen:

* **Bewohnerinnen und Bewohner:**  
  Pensionskosten (Zimmer und Mahlzeiten) und ein Anteil an die Betreuung werden mit **Taxen** finanziert.  
  Für nicht im Grundleistungskatalog enthaltene Leistungen verrechnen wir →→ **Leistungen mit Kostenbeteiligungen.**
* **Kanton**:  
  Betreuungskosten, die über dem durch die Bewohnerinnen und Bewohner getragenen Anteil liegen, werden durch den **Kantonsbeitrag** gedeckt.

Die Finanzierung der Taxen und Leistungen mit Kostenbeteiligungen erfolgt über eigene Mittel der Bewohnerinnen und Bewohner (beispielsweise IV-Renten oder Hilflosenentschädigungen). Falls diese nicht ausreichen, muss der Anspruch auf Ergänzungsleistungen geprüft werden.

Der Kantonsbeitrag wird in einer Leistungsvereinbarung zwischen Name Institution und dem Kantonalen Sozialamt festgelegt.

**Taxen**

Rating[[4]](#footnote-4) Tagespauschale[[5]](#footnote-5) Monatspauschale[[6]](#footnote-6)

IBB 0[[7]](#footnote-7) Fr. YYY Fr. Y’YYY  
IBB 1 - 4 Fr. YYY Fr. Y’YYY  
  
  
Bei Ferien- und Timeoutplätzen erhöht sich der Tagessatz um Fr. 15.

Voraussetzung zur Bestimmung der Taxhöhe ist die Kenntnis der IBB-Stufe. Vor dem definitiven Eintrittsentscheid erhält die interessierte Person eine Offerte, auf der die durch uns geschätzte IBB-Stufe aufgeführt ist. Die definitive Festlegung der IBB-Stufe kann bis zu drei Monate beanspruchen. Spätere Anpassungen der Taxen aufgrund einer Änderung der IBB-Stufe werden den Bewohnerinnen und Bewohnern mit einer Vorlaufzeit von drei Monaten angekündigt.

**Rückerstattung bei Abwesenheiten**

Pro Abwesenheitstag erhalten Bewohnerinnen und Bewohner einen Teil der Taxe zurückerstattet. Der Abwesenheitstag ist folgendermassen definiert: Abwesenheit in der Nacht verbunden mit der Abwesenheit an zwei zeitlich daran gebundenen Hauptmahlzeiten.

Mögliche Varianten:

- Mittagessen, Abendessen, Nacht

- Abendessen, Nacht, Mittagessen

- Nacht, Mittagessen, Abendessen

Ankündigungsfrist: keine bis maximal fünf Tage

Betrag der Rückerstattung pro Abwesenheitstag: Fr. 21 plus allfällige Hilflosenentschädigung

**Grundleistungen**

Grundleistungen sind Leistungen, die mit Taxen abgegolten werden. Die Leistungen (insbesondere Unterkunft, Verpflegung, Betreuung sowie Pflege) sind **an 365 (366) Tagen pro Jahr** gewährleistet.

Unterkunft, Verpflegung Möblierung

* **Unterkunft** (inkl. Nebenkosten exkl. TV/Internet/Telefon) und **Verpflegung** (inkl. Spezialessen sowie Diäten - sofern nicht KVG-pflichtig)
* **Möblierung des Zimmers** oderUnterstützung bei der Einrichtung des Zimmers mit eigenen Möbeln
* Mitbenutzung der **Sanitär- und Gemeinschaftsräume** sowie des Mobiliars
* **Reinigung von Gemeinschaftsräumen sowie Zimmerreinigung** oder Unterstützung der Bewohnerinnen und Bewohner (gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept)
* Kleiderreinigung (ohne chemische Reinigung) oder Möglichkeit zur (unterstützten) selbständigen Reinigung der persönlichen Wäsche (Umsetzung gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept)
* **Bettwäsche und Frotteewäsche** (falls nicht von der Bewohnerin oder dem Bewohner selbst gestellt)
* **Materialien des täglichen Bedarfs** (beispielsweise Taschentücher, Duschmittel oder Pflaster)
* Übliche **Aufwendungen** zur Durchführung und Administration von **Ein- und Austritten**

Begleitung, Betreuung und Pflege

* **Begleitung, Betreuung und Unterstützung** gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept
* **Grundpflege,** Pflege bei leichten Krankheitsfällen und Medikamentenabgabe gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept. Bei Leistungen, deren Kosten ganz oder teilweise vom Krankenversicherer oder von weiteren Zahlungspflichtigen (wie Unfallversicherungen) übernommen werden müssen, können für die Bewohnerin oder den Bewohner weitere Kosten anfallen. Neben dem Selbstbehalt und der Franchise sind bei einer durch die Spitex durchgeführten Langzeitpflege die Patientenbeteiligung und die Restkostenbeteiligung der Gemeinden relevant.
* **Nicht KVG-pflichtige Therapien** gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept

Transport und Freizeitaktivitäten

* Transport und Begleitung für den **Arztbesuch und Therapien** (inkl. Podologie und Dentalhygiene)(kann nach Dringlichkeit oder Radius differenziert werden →→ Leistungen mit Kostenbeteiligung); Transportkosten zur nächstgelegenen Behandlungsstelle können im Rahmen der Ergänzungsleistungen für Krankheits- und Behinderungskosten geltend gemacht werden. Weitere Zahlungspflichtige (wie Kranken-, Unfallversicherungen oder Beiträge der Zusatzleistungen) können ebenfalls belangt werden. →→ hier oder bei den Leistungen mit Kostenbeteiligung erwähnen
* Transport und Begleitung bei **Behördengängen** (exklusive reine Transportkosten)
* **Kollektive Freizeitangebote** (Spezialangebote wie z.B. Kino, Museum, Zoo, Ferienlager sowie für Transportkosten 🡪 an dieser Stelle oder bei den Leistungen mit Kostenbeteiligung aufführen)
* Transport, Begleitung und Betreuung bei **individuellen Freizeitaktivitäten** gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept

**Leistungen mit Kostenbeteiligung**

Leistung Preis Bemerkungen

Durch die Institution auszufüllen

**Gültigkeit der Taxordnung**

Diese Taxordnung gilt für das Jahr 202Y. Das Kantonale Sozialamt legt die Taxen für das Folgejahr jeweils Ende Jahr fest[[8]](#footnote-8). Die Mitteilung über allfällige Veränderungen der Taxen erhalten die Bewohnerinnen und Bewohner bis spätestens Mitte Dezember.

1. Neben Personen mit Rente gilt diese Taxordnung auch für Personen ohne Rente mit IV-Status gemäss ATSG sowie Personen im AHV-Alter mit Besitzstandswahrung. [↑](#footnote-ref-1)
2. Beitragsberechtigt sind Wohnplätze, für die das Kantonale Sozialamt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat. [↑](#footnote-ref-2)
3. «Normkosten» bedeutet, dass das Kantonale Sozialamt aufgrund der Daten aller Institutionen festlegt, wie hoch der Durchschnittsaufwand aller Institutionen für die jeweils betroffene Leistung ist. Dieser Wert kann somit von unseren effektiven Kosten abweichen. [↑](#footnote-ref-3)
4. Ein Rating ist notwendig, da der Bedarf nach Betreuung von Mensch zu Mensch unterschiedlich ist. Der Kanton misst diesen Bedarf anhand des Instruments IBB©. IBB© steht für «individueller Betreuungsbedarf». [↑](#footnote-ref-4)
5. In diesen Beträgen ist eine eventuelle Hilflosenentschädigung bereits enthalten. [↑](#footnote-ref-5)
6. Für die Umrechnung der Tages- in die Monatspauschale wird die Tagesspauschale mit 365.25 multipliziert und durch 12 geteilt. [↑](#footnote-ref-6)
7. Taxen für Menschen mit IBB 0 sind niedriger als diejenigen für Menschen mit IBB 1 – 4. Damit wird sichergestellt, dass die Taxen nicht höher als die Normkosten sind. [↑](#footnote-ref-7)
8. Das Kantonale Sozialamt legt Maximaltaxen fest. [↑](#footnote-ref-8)